

der bisher in der Verfassung niedergelegten zeitlichen Befristung und sachlichen Beschränkung von Wehr- und Umsatzsteuer — den beiden Hauptabgaben des Bundes — zu erblicken.

Die Hauptaufgabe einer Finanzplanung wird darin gesehen werden müssen, Ausgaben und Einnahmen langfristig aufeinander abzustimmen. Unter diesem Gesichtspunkt hat sich gerade die geltende, aus dem Jahre 1958 stammende Bundesfinanzordnung durchaus bewährt, die trotz der seit Beginn der sechziger Jahre eingetretenen explosionsartigen Entwicklung der Bundesausgaben das rechnerische Gleichgewicht lange Zeit zu sichern vermocht hat. Gegenüber den apokalyptisch anmutenden Voraussagen des Jöhr-Berichtes, die — das muss zur Ehre seines Verfassers gesagt werden — an ganz bestimmte, durch entschiedene finanzpolitische Voraussetzungen geknüpft sind, rechnet die Finanzplanung der Verwaltung mit weit geringeren Disparitäten in der Entwicklung der Bundesseinnahmen und -ausgaben.

Jede Neugestaltung der Einnahmenordnung des Bundes, insbesondere die Erhöhung bisheriger und die Einführung neuer Abgaben, ist an die Grundbedingung einer sorgfältigen, gewissenhaften und haushälterischen Finanzgebarung geknüpft. Neben die finanzwirtschaftlichen Zielsetzungen, zu denen neben der langfristigen Abstimmung der Einnahmen und Ausgaben auch die Rücksicht auf die finanziellen Bedürfnisse der Kantone gehört, treten gewisse steuerpolitische Postulate, die auf eine Vereinfachung des schweizerischen Steuerwesens, beispielsweise durch den Erlass eines Muster- oder eines Rahmengesetzes, abzielen, durch die in einheitlicher Weise die steuerrechtlichen Grundbegriffe — was ist Einkommen, was ist steuerbares Vermögen? — oder die Grundsätze der Veranlagung geregelt werden, während es den Kantonen selbstverständlich nach wie vor frei stünde, die Steuersätze und die Abzüge nach ihren eigenen Bedürfnissen und Verhältnissen zu bemessen. Durch ein solches Rahmen- oder Mustersgesetz könnte, neben der auf andern Wegen angestrebten Angleichung der Rechnungsgrundlagen in den Kantonen, eine einheitliche oder einigermassen einheitliche Bemessungsbasis für die Finanzkraft der Kantone als Grundlage der Neugestaltung des Finanzausgleichs geschaffen werden, von der uns letzte oder vorletzte Woche Herr Ständerat Leu gesprochen hat.

Weitere Postulate einer Neuordnung der Bundesfinanzen — ich möchte hier nicht ausführlicher werden — betreffen die bessere Verwirklichung des Ziels der steuerlichen Gleichbehandlung, und zwar der steuerlichen Gleichbehandlung beispielsweise der verschiedenen Kategorien von Vermögensbestandteilen — mobiles oder unbewegliches Vermögen — oder der verschiedenen Kategorien natürlicher Personen oder der verschiedenen Kategorien von Unternehmungen von verschiedener Rechtsform. Die Schliessung der Lücken in der Erfassung von Steuerquellen und die Verringerung der Defraudationsmöglichkeiten, die konjunktur- und die wachstumspolitischen Zielsetzungen der Steuern, beispielsweise realisierbar durch eine grössere Flexibilität in der Festlegung der Steuersätze oder beispielsweise der Bemessung der steuerlichen Behandlung von Abschreibungen usw. — alle diese Fragen, beispielsweise auch die Frage des Umbaus der auf Gewichts- und Mengeneinheiten beruhenden Abgaben des Bundes im Sinne der Uebernahme des Wertsystems, die Anpassung an den Fortgang des Integrationsprozesses, schliesslich die Wahrung der föderativen Struktur unseres Staates, die dem

Bund immer wieder eine zurückhaltende Politik, vor allem auf dem Gebiete der Veranlagungssteuern zur Pflicht macht, sind Probleme, die sich im Zusammenhang mit dem Abschnitt «Finanzwirtschaft» stellen und die bei jedem Versuch, eine auf kürzere oder längere Frist oder gar ambitionierweise auf Dauer konzipierte Neuordnung der Bundesfinanzen zu schaffen, angemessene Berücksichtigung finden müssen.

Ich habe aus der bunten Fülle der Richtlinien einige Elemente herausgegriffen, und ich bin mir bewusst, dass der Weg, der von der Umschreibung und der prioritätsmässigen Rangierung zur Verwirklichung einer Aufgabe führt, weit und beschwerlich ist. In einer Zeit, da sehr viel von internationaler Interdependenz die Rede ist, lassen die Richtlinien für die Regierungspolitik eines kleinen Landes erkennen, dass es auch eine Interdependenz in der Verwaltung eines solchen Kleinstaates gibt, die nicht vernachlässigt werden darf, wenn die Stetigkeit und Geschlossenheit der Regierungspolitik und ein Optimum an administrativer Wirksamkeit gewahrt bleiben sollen.

Im Gegensatz zu manchen im Nationalrat geäusserten Kritiken halte ich den Versuch des Bundesrates, zu einer Art Bestandesaufnahme, Wertung und Dringlichkeitsordnung der in den nächsten Jahren zu lösenden Probleme zu gelangen, als im grossen und ganzen gelungen. Gewiss können die Akzente da und dort etwas anders gesetzt werden. Das liegt ja übrigens durchaus im Bereich unserer eigenen parlamentarischen Initiative, von der wir nur Gebrauch zu machen haben.

Eine objektive Würdigung dieses erstmaligen Versuchs wird zum Schluss führen müssen, dass unsere Landesregierung — bewundert viel und viel gescholten — mit ihren Richtlinien zur Regierungspolitik eine durchaus brauchbare Diskussions- und Arbeitsgrundlage gelegt hat, auf der weiter gebaut werden kann.

M. Torche: Les Chambres ont donc demandé au Conseil fédéral, par voie de motion, d'abord un exposé des directives sur la politique fédérale au début de chaque législature ainsi qu'un ordre d'urgence concernant les tâches à accomplir, et d'établir à la fin de chaque législature un rapport sur ce qui a été réalisé au cours de la période écoulée.

Permettez-moi d'exprimer quelques considérations générales sur cette innovation qui a fait et qui fera encore l'objet de beaucoup de discussions et d'interprétations. Le vaste débat qui s'est instauré la semaine dernière au Conseil national en est du reste la preuve. L'idée en elle-même est fort intéressante à tous points de vue, mais le problème dans son ensemble, il faut le reconnaître, est très vaste et très délicat.

En effet, pour la première fois, les perspectives de l'action gouvernementale apparaissent au grand jour, bien que le Conseil fédéral se soit borné à une déclaration d'intentions démunie de toute obligation juridique. Cette innovation est certainement un progrès qui doit permettre une meilleure information quant aux problèmes et aux tâches qui se posent soit au Conseil fédéral, soit aux Chambres et aussi au peuple suisse. De par cette innovation, le public suisse sera mieux renseigné sur les problèmes nombreux et complexes qui se posent au gouvernement, sur l'ordre d'urgence que ce dernier entend leur donner et sur les solutions qui doivent leur être apportées, compte étant aussi tenu des objectifs permanents que la Constitution fédérale fixe à la Confédération.

Regierungspolitik. Richtlinien

Politique gouvernementale. Rapport sur les grandes lignes

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	9914
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1968
Date	
Data	
Seite	162-180
Page	
Pagina	
Ref. No	20 038 885